

## **Bundesregierung plant strafbare „Selbstwäsche“**

Bundesdrucksache 18/2888

Laut Auskunft der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion „DIE LINKE“ plant die Bundesregierung die Verschärfung der Bekämpfung der Geldwäsche in Deutschland. Die FATF bemängelte in einem Prüfbericht im Jahr 2010, dass in Deutschland eine „**Selbstwäsche**“ von inkriminierten Geldern straffrei sei.

Hintergrund ist der Umstand, dass der § 261 StGB (Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) als sogenannter Auffangtatbestand in der Regel dazu führt, dass ein Täter der geldwäschetauglichen Vortat (z.B. der Drogendealer oder der gewerbsmäßige Betrüger etc..) nicht wegen des Vorwurfs der Geldwäsche belangt werden kann. Dies soll künftig anders werden. Die Bundesregierung plant den Straftatbestand des § 261 StGB derart zu ändern, dass dies unter Berücksichtigung der unzulässigen Doppelbestrafung möglich wird. Somit wären bisher undenkbare Konstellationen denkbar. Sollte der Täter einer geldwäschetauglichen Vortat künftig also nicht wegen dieser belangt werden können, weil diese zum Beispiel verjährt ist oder andere Verfahrenshindernisse vorliegen, könnte künftig der Tatbestand der Geldwäsche greifen. Dies ist bislang nicht möglich, da das Gesetz aktuell die Verfolgung des Täters der Vortat wegen Geldwäsche nicht vorsieht.

**Auszug aus der Bundestagsdrucksache 18/2888 siehe nächste Seite.**

5. Inwieweit trifft es nach Einschätzung der Bundesregierung zu, dass Behörden des Innern und des Zolls durch die erneuerte Richtlinie noch mehr Befugnisse erhalten?

Die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union enthält überwiegend Vorgaben zum materiellen Strafrecht. Unmittelbare Befugnisse für Zoll- und Steuerbehörden ergeben sich daraus nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Empfehlung des EU-Berichts „Schlussfolgerungen und Empfehlungen“ des Rates hinsichtlich verstärkten Finanzermittlungen, die einen „proaktiven und präventiven Zusatznutzen“ erzielen könnten und deshalb vermehrt „in allen Fällen schwerer und organisierter Kriminalität“ eingesetzt werden sollten (bitte nicht wie auf Bundestagsdrucksache 17/14831 antworten, ob die Maßnahmen als „regelmäßiger Ermittlungsbestandteil“ genutzt werden, sondern ob diese aus ihrer Sicht, wie von der Europäischen Union (EU) gefordert, vermehrt genutzt werden sollten)?

Die Empfehlungen des genannten EU-Berichtes (Ratsdok. 12657/2/12) hinsichtlich der verstärkten Durchführung von Finanzermittlungen zur Erzielung eines „proaktiven und präventiven Zusatznutzen“ in Verfahren der schweren und organisierten Kriminalität wurden im Rahmen der 3195. Sitzung des Rats der Europäischen Union durch die Justiz- und Innenminister am 26. Oktober 2012 begrüßt und der Bericht mit seinen Schlussfolgerungen und Empfehlungen ohne Gegenstimmen verabschiedet.

7. Inwiefern plant die Bundesregierung tatsächlich eine „Verschärfung der Bekämpfung der Geldwäsche in Deutschland“?
  - a) Auf welche Weise soll eine „Terrorismusfinanzierung“ zukünftig besser aufgedeckt werden?
  - b) Welche neuen Instrumente werden geschaffen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, bis Ende des Jahres einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der entsprechend den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) eine Strafbarkeit für das Waschen eigener Erträge durch Vortatbeteiligte („Selbstgeldwäsche“) vorsieht und zugleich das verfassungsrechtliche Verbot der Doppelbestrafung des selben Unrechts beachtet. Im Bereich der Terrorismusfinanzierung beabsichtigt die Bundesregierung, bis Ende 2014 den Entwurf eines eigenständigen Straftatbestands der Terrorismusfinanzierung vorzulegen.

8. Welche „verschärften Überwachungsverfahren“ hatte die FATF bei einer Nichtreaktion der Bundesregierung angedroht?

Deutschland befand sich seit dem Jahr 2010 in einem regulären Follow-Up-Verfahren der FATF. Mit diesem Verfahren soll sichergestellt werden, dass von der FATF in Prüfungsberichten festgestellte Defizite bei der Umsetzung der FATF-Standards in den FATF-Ländern behoben werden. Deutschland wurde aus dem Follow-Up-Verfahren im Juni 2014 angesichts der Verbesserungen im Bereich Geldwäscheprävention und Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung, entlassen.